

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GFT Schweiz AG

Stand: November 2023

1. **Allgemeines; Geltungsbereich**
 - 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr der GFT Schweiz AG (nachfolgend „GFT“) mit Unternehmern (nachfolgend „Lieferant“), sofern mit ihnen kein gesonderter Rahmen- oder Einzelvertrag geschlossen wurde, der ausdrücklich die Geltung der Einkaufsbedingungen ausschließt.
 - 1.2. **Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn GFT dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Dokumenten des Lieferanten genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen und/oder Leistungen stellt keine Annahme von Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen in Kenntnis ergänzender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen vorbehalten angenommen werden.**
 - 1.3. Dem Schriftformerfordernis in diesen Einkaufsbedingungen wird durch unterzeichnete Dokumente genügt, die in Papierform, als Telefax oder als Scan im E-Mail-Anhang übertragen werden. Nicht ausreichend für das Schriftformerfordernis ist der Text innerhalb einer E-Mail.
2. **Kostenvoranschläge; Vertragsschluss und Vertragsänderungen; Schriftformerfordernis; Teillieferungen und Teilleistungen; Widerruf von Bestellungen; Termine und Fristen**
 - 2.1. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart.
 - 2.2. Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dabei sind diese nur dann rechtswirksam, wenn sie von der Einkaufsabteilung von GFT und schriftlich erfolgt sind. Mündliche Erklärungen oder Erklärungen, die nicht von der Einkaufsabteilung abgegeben werden, sind für GFT solange unverbindlich, wie dem Lieferanten keine schriftliche Beauftragung oder Bestätigung durch die Einkaufsabteilung der GFT zugeht.
 - 2.3. Abweichungen von Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der GFT zulässig.
 - 2.4. Teillieferungen und/oder -leistungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, GFT hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder sie sind GFT zumutbar.
 - 2.5. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und genau einzuhalten. Bei Verstoß ist GFT berechtigt, ohne Einhaltung weiterer Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten. Unbeschadet hiervon gelten die gesetzlichen Regelungen.
 - 2.6. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei GFT. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
 - 2.7. Wird für den Lieferanten absehbar, dass voraussichtlich ein Termin nicht eingehalten werden kann, hat er dies und die hindernden Umstände GFT unverzüglich anzuzeigen.
 - 2.8. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung und/oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ansprüche und Rechte, die GFT wegen der verspäteten Lieferung und/oder Leistung zustehen.
3. **Beistellungen; Versicherungen**
 - 3.1. Beistellungen von GFT bleiben deren Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden.
 - 3.2. Der Lieferant hat Beistellungen von GFT auf eigene Kosten in angemessenem Umfang gegen Untergang bzw. Beschädigung zu versichern.
4. **Bedenkenanmeldung und Behinderungsanzeige**
 - 4.1. Der Lieferant teilt GFT unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die von GFT gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung und/oder Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung und/oder Leistung durch Dritte oder durch GFT behindert sieht.
 - 4.2. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich Fertigung, Vormaterialversorgung, Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung und/oder Leistung oder an der Lieferung und/oder Leistung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant GFT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
5. **Gefahrübergang, Erfüllungsort; Kosten für Transport und Verpackung**
 - 5.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit der Abnahme auf GFT über.
 - 5.2. Bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von GFT angegebenen Empfangsstelle auf GFT über.
 - 5.3. Bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf GFT über.
 - 5.4. Die Kosten für Transport und Verpackung sind im Festpreis enthalten bzw. vom Lieferant zu tragen. Auf Verlangen von GFT hat der Lieferant auf seine Kosten die Verpackungsmaterialien von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.
6. **Eingangsprüfung bei Warenlieferungen**
 - 6.1. Bei Lieferung von Waren wird GFT nach Eingang der Lieferung prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.
 - 6.2. Entdeckt GFT bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird sie diesen dem Lieferanten anzeigen.
 - 6.3. Rügen in Bezug auf Mängel gem. Ziffer 6.1 können innerhalb eines Monats seit Lieferung erhoben werden. Sofern ein entsprechender Mangel erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt werden kann, beginnt die Monatsfrist erst mit diesem Zeitpunkt.
 - 6.4. GFT obliegt gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.
7. **Urheberrechte und Nutzungsrechte**
 - 7.1. Der Lieferant räumt GFT das ausschließliche, zeitlich und räumlich nicht beschränkte und übertragbare Recht ein, die Lieferungen und/oder Leistungen, Teile davon und alle damit in Zusammenhang stehenden Ergebnisse wie z.B. Ideen, Entwürfe, Unterlagen und Dokumentation (nachfolgend „Tätigkeitsergebnisse“) in unveränderter oder veränderter Form unter Ausschluss des Lieferanten in jeder Hinsicht - auch gewerblich -, zu nutzen, zu verwerten, zu vermarkten, zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, sei es im eigenen Unternehmen von GFT, sei es durch entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte. Eingeschlossen ist das ausschließliche Recht, ohne zusätzliche Vergütung alle im Rahmen der Leistungserbringung gemachten Erfindungen frei zu verwerten.
 - 7.2. Die Übertragung nach Ziffer 7.1 gilt auch für unbekannt Nutzungsarten.
 - 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Wunsch von GFT auf den Tätigkeitsergebnissen auf die vorgenannten Nutzungsrechte durch einen entsprechenden Copyright-Vermerk hinzuweisen.
 - 7.4. Der Lieferant stellt sicher, dass dass er und seine Mitarbeiter auf die Nennung als Urheber verzichten (Art. 9 Abs. 1 URG), und dass das Veröffentlichungsrecht gemäß Art. 9 Abs. 2 URG bei GFT liegt; es wird zudem vereinbart, dass im Falle der Zwangsvollstreckung (Art. 18 URG) die Tätigkeitsergebnisse als veröffentlicht gelten.
 - 7.5. Soweit die Tätigkeitsergebnisse gesondert rechtlich schutzfähig sind (z.B. als Patent, Gebrauchsmuster oder Urheberrecht), stehen derartige Rechte GFT zu. Soweit Rechte des Lieferanten gemäß Art. 7 URG entstehen (Miturheberschaft), verzichtet der Lieferant zugunsten von GFT auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten. Die Erträge aus der Nutzung der Tätigkeitsergebnisse des Lieferanten stehen ausschließlich GFT zu. Soweit die Mitwirkung des Lieferanten erforderlich ist, um schutzfähige Tätigkeitsergebnisse nach Satz 1 dieser Ziffer 7.5 rechtlich zu schützen, ist der Lieferant verpflichtet, GFT im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
 - 7.6. Nach Abschluss der Lieferungen und/oder Leistungen kann GFT vom Lieferanten jederzeit verlangen, dass dieser sämtliche Originale und Kopien der Tätigkeitsergebnisse herausgibt und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichert.
 - 7.7. GFT ist frei, ohne Zustimmung des Lieferanten hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihm eingeräumten Rechte einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte Dritten einzuräumen oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
 - 7.8. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung umfasst die Einräumung der vorstehend in dieser Ziffer 7 genannten Rechte; insoweit wird keine weitere Vergütung geschuldet.
8. **Schutzrechte Dritter**

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung und/oder Leistung nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern GFT dennoch wegen einer behaupteten Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.
9. **Rechnungen, Preise, Umsatzsteuer; Nebenkosten**
 - 9.1. Jede Bestellung ist mit einer Rechnung abzurechnen. Abschlags-, und Schlussrechnungen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.
 - 9.2. In die Rechnung sind unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften mindestens aufzunehmen: die auftraggebende Stelle, Tag der Bestellung, die Bestellnummer, die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die USt-Id.-Nummer des Lieferanten, die Versandadresse, die Empfangsstelle, die Bestellpositionsnummern.
 - 9.3. Der im Vertrag angegebene Preis ist ein Festpreis einschließlich aller Nebenleistungen und schließt Nachforderungen aus. Der Festpreis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Lieferanten. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Lieferant nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben, und dass die Steuer gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

- 9.4 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas Anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reisekosten.
- 10. Verbesserung von Preis und/oder Konditionen**
Ermäßigt der Lieferant in der Zeit zwischen seinem Angebot und der Lieferung und/oder Leistung seine Preise oder verbessert er seine Konditionen, so gelten die am Tage der Lieferung und/oder Abnahme der Leistung geltenden Preise und Konditionen.
- 11. Zahlung, Skonto, Beginn der Zahlungsfrist; vereinbarte Abschlagszahlungen**
- 11.1 Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Lieferanten.
- 11.2 Die Zahlungsfrist beträgt nach Wahl von GFT 14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto.
- 11.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der vollständigen und prüffähigen Schlussrechnung im Sinne von Ziffer 9.2 bei der in der Bestellung angegebenen Stelle, jedoch nicht vor dem Tag der vollständigen Lieferung bzw. der vorbehaltlosen Abnahme der vollständigen Leistung.
- 11.4 Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung, jedoch nicht vor Stellung einer vereinbarten Sicherheit.
- 11.5 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch GFT ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank / Kreditinstitut.
- 11.6 Der im Falle des Verzugs von GFT geltende pauschalierte Verzugszinssatz beträgt 5 % p.a.
- 12. Mängelhaftung**
- 12.1 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 12.7 und 12.8 genannten Verjährungsfristen auftreten, hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl von GFT entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen und/oder Leistungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl von GFT ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- 12.2 Führt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von GFT zu setzenden angemessenen Frist aus, ist GFT berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Entschädigung für den Lieferanten zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 12.3 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn
- nach Eintritt des Verzugs geliefert wird, oder
 - GFT wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Lieferanten, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für GFT nicht zumutbar ist.
- 12.4 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 12.5 Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Ziffer 12.7 und 12.8 genannten Fristen erneut zu laufen.
- 12.6 Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 12.7 Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 12.8 Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 12.9 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang gem. Ziffer 5.1 bis 5.3.
- 12.10 Bei Lieferungen an Orte, an denen GFT Aufträge außerhalb ihrer Betriebsstätten ausführt, beginnt die Verjährungsfrist abweichend von Ziffer 12.9 mit der Abnahme durch den Auftraggeber von GFT, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Gefahrübergang.
- 13. Überprüfung auf Rechtsmangelfreiheit/Hinweispflicht**
Die Lieferung rechtsmangelfreier Produkte ist für GFT vertragswesentlich. Der Lieferant verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtsmangelfreiheit zu überprüfen und GFT auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 14. Geheimhaltung**
- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere des DSGVO, einzuhalten und alle aus dem Bereich von GFT erlangten Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Unterlagen und Informationen über GFT, sowie alle im Zusammenhang mit einem Auftrag erlangten Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder sonst zu verwerten. Dies gilt insbesondere bezüglich aller Informationen, die sich aus der Nutzung von nicht dem Lieferanten zustehenden technischen und personellen Ressourcen ergeben, und bezüglich sicherheitsrelevanter und personenbezogener Daten, die dem Lieferanten zur Kenntnis kommen.
- 14.2 Die dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie nur innerhalb des jeweiligen Auftrages den GFT benannten Mitarbeitern des Lieferanten zugänglich sind. Die Unterlagen und Dokumente sind nach Abschluss des Auftrages an GFT zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte an den Unterlagen und Dokumenten stehen dem Lieferanten - gleich aus welchem Rechtsgrund - nicht zu.
- 14.3 Der Lieferant wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung/Erfüllung eines Auftrages betraut sind, auch für die Zeit nach Auftragsende/Ausscheiden aus den Diensten des Lieferanten entsprechend den vorgenannten Ziffer 14.1 und 14.2 verpflichten. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen schriftlich vorzunehmen und sie GFT auf Verlangen vorzulegen. Der Lieferant wird auf Anfordern von GFT den betreffenden Personenkreis namentlich bekanntgeben. Der Lieferant wird mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinwirken, dass dieser Personenkreis die aus dem Bereich von GFT erlangten Informationen streng vertraulich behandelt, und einen Missbrauch verhindert. GFT ist unverzüglich zu informieren, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass über den genannten Personenkreis hinaus Dritte Kenntnisse von Informationen gemäß Ziffer 14.1 erhalten haben könnten.
- 14.4 Der Lieferant unterrichtet GFT unverzüglich bei Verdacht auf Geheimhaltungs- und/oder Datenschutzverletzungen und bei Anlassprüfungen durch die Aufsichtsbehörde, wenn diese sich auf Daten von GFT beziehen.
- 14.5 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, strengstes Stillschweigen über den gesamten Inhalt der vertraglichen Beziehung zu GFT zu bewahren. Ausgenommen davon sind dessen Rechtsbestände. Die Verschwiegenheitsverpflichtung bezieht sich insbesondere auch auf den Hinweis auf das Bestehen vertraglicher Beziehungen mit GFT. Für den Fall, dass der Lieferant auf die Geschäftsbeziehung mit GFT hinweisen möchte unabhängig ob online oder in gedruckten Unterlagen, benötigt er hierfür die vorherige Genehmigung von GFT. Die Erteilung einer solchen Genehmigung steht allein im Ermessen von GFT.
- 14.6 Sämtliche vorstehende Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 14 bestehen auch nach Beendigung eines Auftrages unbegrenzt fort.
- 15. Weitergabe von Bestellungen an Dritte; Beauftragung von Subunternehmern**
Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte und die Beauftragung von Subunternehmern ist ohne schriftliche Zustimmung von GFT nicht zulässig und berechtigt GFT, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 16. Forderungsabtretung**
Forderungen gegen GFT können nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 17. Vermögensverschlechterung beim Lieferanten; Insolvenz des Lieferanten**
- 17.1 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Lieferanten eine wesentliche Verschlechterung ein und ist dadurch die Lieferung und/oder Leistung ganz oder teilweise gefährdet, so ist GFT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
- 17.2 Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist GFT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
- 18. Ursprungszeugnisse**
Der Lieferant erklärt, dass die von ihm im Rahmen dieses Auftrages hergestellten Gegenstände innerhalb der Europäischen Union hergestellt sind. Auf Verlangen von GFT verpflichtet er sich, entsprechende steuerlich relevante Ursprungszeugnisse beizubringen oder auf seinen Lieferscheinen das Ursprungsland zu vermerken.
- 19. Verhaltenskodex für Lieferanten**
Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant ist verpflichtet und wird seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten, sich im Einklang mit der GFT Anti-Bribery & Corruption Policy und dem GFT Code of Ethics & Code of Conduct in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verhalten (abrufbar unter: <https://www.gft.com/compliance>). Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Ziffer 20 bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung, so ist GFT unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 20. Sonderbestimmungen für Events und EventSponsoring**
- 20.1 Für Verträge über die Teilnahme von GFT an Messen, Roadshows oder ähnlichen Veranstaltungen (zusammen nachfolgend „Events“) oder Sponsoring von Events gelten zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen die folgenden in dieser Ziffer 21 enthaltenen Sonderbestimmungen.
- 20.2 GFT behält sich ein Kündigungsrecht der Teilnahme am Event bzw. des Sponsoring des Events bis spätestens 14 Tage vor dem betreffenden Event vor. Kündigt GFT die Teilnahme am Event oder das Sponsoring, so sind jedwede bereits empfangenen Zahlungen zurück zu erstatten.
- 20.3 Für den Fall, dass der Veranstalter des Events die Veranstaltung absagt, sind alle bereits empfangenen Zahlungen der GFT an diese zurückzuerstatten, es

sei denn die Absage des Events erfolgt aus Gründen höherer Gewalt. GFT behält sich ausdrücklich weitergehende Schadensersatzansprüche insbesondere die Geltendmachung von Aufwendungsersatz vor.

- 20.4 Für den Fall, dass GFT dem Veranstalter des Events/ des gesponserten Events Marketingmaterialien, insbesondere Logo, Bildmaterialien, Diagramme und sonstige GFT Informationen, zur Verfügung stellt, dürfen diese Marketingmaterialien ausschließlich in der von GFT übermittelten Form und nur in Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Event genutzt werden. Jedwede Änderung, Überarbeitung oder Abänderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der GFT. Das Genehmigungserfordernis gilt auch für jede Nutzung, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Event steht.
- 20.5 Jedweder Hinweis auf das Event in Zusammenhang mit einer direkten und/oder indirekten Nennung von GFT ist vor der Publikation gleich ob online oder offline von GFT schriftlich freizugeben. Dies gilt insbesondere für Pressemitteilungen, Hinweise auf das Event und die Veröffentlichung von Fotos.

21. Ergänzende Geltung der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

22. Gerichtsstand, anwendbares Recht

22.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich.

22.2 Es gilt Schweizer Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.